



Amtliche Mitteilung Nr. 49/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang Medientechnologie
der Technischen Hochschule Köln

Vom 28. September 2016

Herausgegeben am 21. Oktober 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Studiengang Medientechnologie
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science
der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik
der
Technischen Hochschule Köln**

**Vom
28. September 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik der Fachhochschule Köln vom 8. Juli 2013** (Amtliche Mitteilung 05/2013), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den **§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2** und **31 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in **§ 1 Abs. 2 Satz 1** durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „**§ 10**“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

3. § 10 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angeufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

4. In **§ 24 Abs. 3** erhält Satz 4 den folgenden Wortlaut: „Der Prüfungsausschuss kann dabei bestimmen, dass die Teilung der Prüfung auch auf Studierende Anwendung findet, für die es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, dass die Teilung der Prüfung nur auf solche Studierende Anwendung findet, die sich im ersten Prüfungsversuch befinden, oder dass die Teilung nur auf Studierende Anwendung findet, die sich im ersten Fachsemester befinden.“

5. Die **Anlage 1 (Studienverlaufsplan)** wird wie folgt geändert:
In Zeile 14 (GMG1), Zeile 20 (GMG 2), Zeile 59 (GM1) und Zeile 60 (GM2) wird in Spalte 3 jeweils das Wort „ja“ gestrichen und das Wort „nein“ eingefügt.

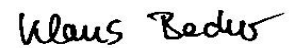
Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik der Technischen Hochschule Köln vom 29. Juni 2016 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 21. September 2016.

Köln, den 28. September 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident